

Die Grenzen der Gestaltungsfreiheit

Vertragliche Beziehungen können weitgehend frei gestaltet werden. Sind Vertragstexte jedoch einseitig vorformuliert, unterliegen sie einer Inhaltskontrolle.

TEXT: KATHARINA MÜLLER

Die Vertragsparteien können ihre vertraglichen Beziehungen im Rahmen der vorgegebenen Grenzen der Rechtsordnung nach ihren Bedürfnissen weitgehend frei gestalten. Werden aber Vertragstexte einseitig vorformuliert, unterliegen sie der Inhaltskontrolle des allgemeinen Zivilrechts (§ 879 Abs. 3 ABGB). Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungspflichten festlegen, sind danach nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles einen Vertragspartner gröblich benachteiligen. Im Bereich des Bauvertragsrechts hatte sich der OGH in einer neuen Entscheidung (OGH, 18. 3. 2015, 3 Ob 109/14x) mit einer Klausel zur Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers (AN) auseinandersetzen.

Gröbliche Benachteiligung

Die Prüfung der gröblichen Benachteiligung erfolgt nach der stRsp des OGH nach einem beweglichen System und orientiert sich am dispositiven Recht (z. B. die Bestimmungen des ABGB) oder an anerkannten Normwerken (z. B. ÖNorm B 2110) als dem Leitbild eines ausgewogenen Interessenausgleichs. Der OGH hatte im vorliegenden Fall eine Klausel in Ausschreibungsunterlagen zu prüfen, wonach der AN die Verpflichtung übernimmt, die von dem Auftraggeber (AG) beigestellten Materialien, Hilfsmaterialien und Anlagenteile bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und eventuelle Beanstandungen dem AG zu melden. Im Fall des Unterlassens sah die Klausel vor, dass der AN keinen aus diesem Titel wie auch immer gearteten Einwand geltend machen kann, sodass er vollumfänglich auch für die vom AG beigestellten Materialien, Hilfsmaterialien und Anlagenteile haftet – ungeachtet der Erkennbarkeit des Mangels.

Sowohl das allgemeine Zivilrecht als auch die Bestimmungen der ÖNorm B 2110 enthalten Regelungen zur Prüf- und Warnpflicht des AN. Nach dem allgemeinen Zivilrecht ist der AN für Schäden verantwortlich, wenn das Werk infolge offener Untauglichkeit des vom Besteller beigegebenen Stoffs misslingt und der AN den AG nicht rechtzeitig gewarnt hat (§ 1168 ABGB). Die Prüf- und Warnpflicht setzt voraus, dass der Mangel nach der zu erwartenden Fachkenntnis des AN erkennbar war. Nach der ÖNorm B 2110 in der Fassung von 15. 3. 2013 hat der AN die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, Anweisungen, beigestellten Materialien und Vorleistungen soweit möglich zu prüfen. Der AN haftet, wenn er die Mitteilung über erkennbare Mängel unterlässt (Punkt 6.2.4.5 ÖNorm B 2110).

Entscheidung des OGH

Das Berufungsgericht verneinte im vorliegenden Fall eine gröbliche Benachteiligung der Klausel. Es gelangte zu dem Ergebnis, dass die Prüfpflicht des AN rechtswirksam vereinbart wurde. Der OGH folgte der Ansicht des Berufungsgerichts und hielt fest, dass nicht jede Klausel, die vom dispositiven Recht abweicht, aufgrund der Abweichung eine gröbliche Benachteiligung darstellt. Eine gröbliche Benachteiligung liegt vor, wenn die Abweichung vom dispositiven Recht oder anerkannten Normwerken (z. B. ÖNorm B 2110) „unangemessen“ ist oder es für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung gibt. Der OGH verneinte im vorliegenden Fall die gröbliche Benachteiligung ungeachtet der teilweisen Abweichung von der ÖNorm B 2110. Er hielt ergänzend fest, dass im vorliegenden Fall ein strengerer Maßstab an den AN angelegt werden kann, da es sich beim AN um einen Unternehmer handelt.

Fazit

Die Entscheidung des OGH zeigt, dass innerhalb der Schranken der privatautonomen Rechtsgestaltung ein erheblicher Spielraum für die Gestaltung von Ausschreibungsunterlagen verbleibt. Dem AN ist anzuraten, das Vertragswerk in Ausschreibungsunterlagen genau zu prüfen, und ihre wirtschaftlichen Folgen im Rahmen der Angebotslegung zu bedenken. Ungeachtet der Entscheidung des OGH widerspricht eine Überwälzung unkalkulierbarer Risiken aus der Sphäre des AG auf den AN dem Wesen des entgeltlichen Werkvertrages sowie der betriebswirtschaftlichen Vernunft. Die oben genannte Entscheidung des OGH lässt aber einmal mehr erkennen, dass dem erkennenden Richter ein erheblicher Wertungsspielraum bei der Beurteilung der gröblichen Benachteiligung zukommt. □

ZUR AUTORIN

DDr. Katharina Müller

ist Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

